BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER STADT GREVESMÜHLEN NEU DEGTOW / 2. ÄNDERUNG

TEIL A PLANZEICHNUNG

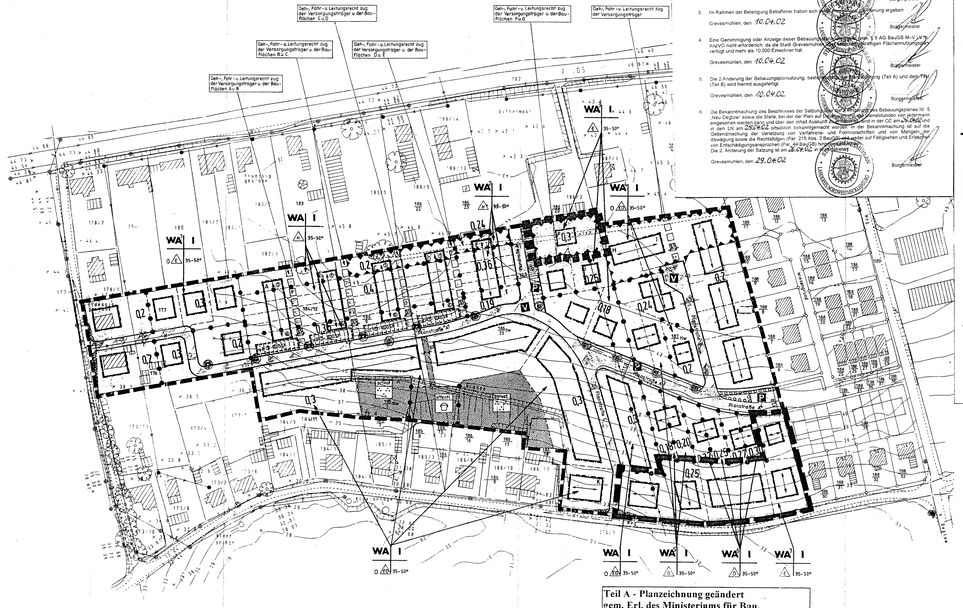

M. 1:1000

A. Anpflanzungen, F. Fahrbahn, G. Gehweg, P. Parkstreifen

Teil A - Planzeichnung geändert gem. Erl. des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern VIII 231a-512.113-58034(5) vom 06.02.1998:
Maßgabe 1.1 Gemeinschaftsstellplätze
Auflage 4 Abgrenzung öffentliche Parkplätze verkehrsberuhigter Bereich

VERFAHRENSVERMERKE
2. Änderung des Bebauungsplanes für 5. „Neu Degtow" der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich des WA 3- Gebietes nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat am 08.04.02 die 2.Änderung des Bebauungsplanes für 5. Neu Degtow für einen Teilbereich des WA 3- Gebietes, bestehend aus der Flurstücken 106 tw. der Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen, gemäß § 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 3.70), beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Grevesmühlen, den 10.04.02 Bürgermeister

2. Den von den Änderungen betroffenen Bürgern und den berührten öffentlichen Belangen wurde gemäß § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gegeben.
Grevesmühlen, den 10.04.02 Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Behörden haben sich keine Änderungen ergeben.
Grevesmühlen, den 10.04.02 Bürgermeister

4. Die Änderung oder Anzeige dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Grevesmühlen, den 10.04.02 Bürgermeister

5. Die 2.Änderung des Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Grevesmühlen, den 10.04.02 Bürgermeister

6. Die Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung sowie über die Bebauungspläne Nr. 5 „Neu Degtow" sowie über die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.04.02 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 2.Änderung ist damit am 29.04.02 in Kraft getreten.
Grevesmühlen, den 29.04.02 Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB - i.V.m. der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)	
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB (§ 16-21 BauNVO)	
0,25	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§20 und 23 BauNVO)	
O	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
D	nur Doppelhäuser zulässig	
H	nur Hausgruppen zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
Verkehrsflächen	(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)	
	Straßenverkehrsflächen	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegrenzungslinie	
P	öffentliche Parkplätze	
V	Versorgungsanlage: Elektro	
Grünflächen	(§9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)	
	Grünflächen	
	Spielplatz	
	Parkanlage	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Landschaftsschutz	(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Anpflanzen z.B. Bäume	
Sonstige Planzeichen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung	
	Mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)	
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6BauGB)	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B.§ 9 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO)	
35°	Dachneigung	
	Flächen für besondere Anlagen und Verkehrsrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1Nr.4 und 22 BauGB)	
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
Darstellungen ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenze	
	ehemalige Grenze	
	wegfallende Grenze	
	vorhandene Gebäude	
10.00	Höhe über NN	
	Schornstein	
	Vorhandener Baumkronendurchmesser	
	Vorhandene hochspannungsleitung 20 KV	

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990 / Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

VERFAHRENSVERMERKE
FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „NEU DEGTOW" / 1. ÄNDERUNG FÜR DAS WA 7 - GEBIET NÖRDLICH DER ALTEN WARNER LANDSTRASSE DER STADT GREVESMÜHLEN NACH § 13 BauGB

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.04.1998 beschließt die Stadtvertretung den Satzungsbeschluß für den „Degtow" / 1. Änderung für das WA 7 - Gebiet nördlich der Alten Warner Landstraße der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 3.70). Die Begründung wurde gebilligt.
Grevesmühlen, den 29.07.1998 Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke, deren Belange durch die Änderung und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gegeben.
Grevesmühlen, den 29.07.1998 Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Behörden haben sich keine Änderungen und Bedenken zur Planung ergeben.
Grevesmühlen, den 29.07.1998 Bürgermeister

4. Die Änderung oder Anzeige dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Grevesmühlen, den 29.07.1998 Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Neu Degtow" / 1. Änderung für das WA 7 - Gebiet nördlich der Alten Warner Landstraße der Stadt Grevesmühlen, die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung ist damit am 29.07.1998 in Kraft getreten.
Grevesmühlen, den 29.07.1998 Bürgermeister

TEIL B TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
1.1 In der Eingangsbereich dürfen Anlagen für Verwaltungen, Büros und die gewerbetreibenden zulässigen Nutzungen nach § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - mit Ausnahme der Schankwirtschaften (§ 4 Nr. 2 BauNVO) nicht zugelassen werden.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB):**
2.1 Die Traufhöhe, d.h. der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, darf maximal 4,00 m betragen. Die Traufhöhe ist an der talseitigen Außenwand zu messen. Bei unterschiedlich hohen Traufen ist die Traufhöhe der jeweiligen Außenwand maßgeblich.
2.2 Die Flächen der überdachten Carports, Garagen und Nebenanlagen sind mit den gleichen Dacheindeckungen wie Hauptgebäuden oder mit Teilbegrünungsflächen einzudecken bzw. als begrünte Flächen anzulegen. Die Dachneigung von Carports ist mit max. 10° zugelassen.
2.3 Dachgauben bis zum Eingangsbereich Reihenhäuser sind nur als Einzelgauben mit einer maximalen Breite von 1,50 m zulässig.
2.4 Schrägverglasungen (über und Vorbauten) sind nur im unteren Drittel der Dachfläche bis maximal 1 m zulässig. Dachflächenfenster sind nur bis zu 50% der Dachfläche bis maximal 1 m zulässig.

3. **Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)**
3.1 Die Nutzungsänderung (Teil- und Wohnungen) in den Wohngebäuden sind im Einzelhaus nur Doppelhaushälften und einzelne Reihenhauseinheiten auf max. 2 Wohnungen begrenzt.

4. **Grundstücksbreite (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB):**
4.1 Die Grundstücksbreite an den offenen Wohngebieten und Nebenstraßenführung muß mindestens von 16,00 m breite und bei Doppelhaushälfte/reihig eine Breite von 11,00 m nicht unterschreiten.

5. **Verkehrsanlagen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB):**
5.1 Die Straßenverkehrsflächen sind Sackstraßen an einem Wendehammer mit einem Durchmesser von 24,00 mm ausgebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 5,50 m, die Gehwegbreite 2,50 m. Die Straßenbreite beträgt 10,50 m. Die Straßenbreite beträgt 10,50 m. Die Straßenbreite beträgt 10